



1. Warum war eine vom regelmäßigen Turnus abweichende Terminierung der KV-Wahl überhaupt erforderlich?

Der Terminierung der Kirchenvorstandswahl sind intensive Beratungen der KVVG-Projektgruppe sowie der Leitungen der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen vorausgegangen. Sie ist insofern das Ergebnis einer bistumsübergreifenden Abstimmung und im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu sehen, nach langer Vorbereitungszeit nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen das preußische Vermögensverwaltungsgesetz von 1924 (VVG) abzulösen und durch kircheneigene Regelungen (KVVG) zu ersetzen. Diese sollen zum Beginn des Jahres 2024 in Kraft treten. Aufgrund der noch erforderlichen Beschlussfassung durch den nordrhein-westfälischen Landtag zur Aufhebung des VVG können Verzögerungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Erst mit Inkrafttreten der neuen Regelungen ist eine verlässliche Rechtsgrundlage für die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen geschaffen. Insofern wurde auch der Sorge vieler Kirchenvorstände in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen, dass nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine ausreichende Zeit für die Wahlvorbereitung bleibt. Unbedingt sollte zudem ein einheitlicher Wahltermin in Nordrhein-Westfalen beibehalten werden. Unter anderem aufgrund der sehr langfristigen Vorbereitung besonderer Wahlverfahren, teils in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, erscheint ein späterer Termin für die Kirchenvorstandswahlen sinnvoller.

2. Wer ist zuständig für die Terminierung der Kirchenvorstandswahl? Bedarf es einer staatlichen Mitwirkung an der Terminierung einer Kirchenvorstandswahl?

Für die Bestimmung des Wahltermins ist gemäß Art. 24 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände die „Erzbischöfliche Behörde“ zuständig. Insofern haben die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen auf Grundlage von § 21 Abs. 1 VVG gleichlautende Wahlordnungen in Kraft gesetzt. Eine staatliche Mitwirkung an der Bestimmung des Wahltermins sehen weder die Wahlordnungen noch das VVG selbst vor.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Festlegung des Wahltermins?

Die Bestimmung des Wahltermins erfolgt auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Wahlordnung.

4. Warum wurden die KV-Mitglieder nicht in die Entscheidung einbezogen und im Vorfeld besser informiert?

Im Prozess zur Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts spielen Transparenz und Partizipation eine große Rolle. Es wäre wünschenswert gewesen, auch mit Blick auf die Entscheidung zur Bestimmung des Wahltermins direkt auf die Kirchenvorstandsmitglieder zuzugehen und Resonanzen

einzuholen. Allerdings war die Entscheidung nicht langfristig absehbar und konnte deshalb nicht etwa in die Konsultationsphase des vergangenen Jahres einbezogen werden. Ebenso wäre es angesichts der großen Anzahl der in Kirchenvorständen engagierten Frauen und Männer nicht möglich gewesen, kurzfristig und direkt auf diese zuzugehen.

5. Findet die KV-Wahl zeitgleich mit der PGR-Wahl statt?

Ja, ab dem Jahr 2025 werden die Wahlen von Kirchenvorständen und Pfarrgemeinderäten jeweils zeitgleich stattfinden, da mit dem neuen Gesetz auch die Amtszeiten für die Gremien angeglichen werden (4 Jahre).

6. Werden 2025 alle Kirchenvorstände in Gänze neu gewählt?

Ja, bei der Kirchenvorstandswahl 2025 wird der gesamte Kirchenvorstand neu gewählt. Dies wird auch bei künftigen Wahlen so sein. Denn das bisherige „rollierende System“, nach welchem vor dem Hintergrund einer sechsjährigen Amtszeit von drei zu drei Jahren jeweils die Hälfte der Mitglieder ausgeschieden ist (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 VVG), sieht das neue Gesetz bei einer nur noch vierjährigen Amtszeit nicht mehr vor.

7. Welche Auswirkungen hat der Wahltermin im Jahr 2025 auf die aktuell laufenden Amtszeiten?

Nach bisheriger Rechtslage dauerte das Amt der gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 VVG sechs Jahre. Aufgrund des rollierenden Systems enden die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstandsmitglieder regulär nach der nächsten bzw. übernächsten Kirchenvorstandswahl (2024 bzw. 2027). Durch die Terminierung der Wahl auf das Jahr 2025 verlängern sich die Amtszeiten derjenigen, die ursprünglich 2018 für sechs Jahre gewählt worden sind. Für diejenigen, die 2021 für sechs Jahre gewählt worden sind, verkürzt sich demnach die Amtszeit um zwei Jahre und passt sich bereits dem künftig vorgesehenen, vierjährigen Turnus an.

8. Verändern sich die Amtszeiten der Mitglieder automatisch? Was ist die Rechtsgrundlage hierfür?

Ja, denn grundsätzlich bleiben die Mitglieder des Kirchenvorstandes so lange im Amt, bis sich nach einer Wahl ein neuer Kirchenvorstand konstituiert hat. Dies sieht nach aktueller Rechtslage auch § 8 Abs. 1 S. 4 VVG vor, wonach das Ausscheiden der Mitglieder erst mit dem Eintritt der Nachfolger erfolgt. Die Verlängerung der Amtszeit der bisherigen Kirchenvorstände bis zur Konstituierung der neuen Kirchenvorstände sieht zudem der neue § 32 KVVG ausdrücklich vor.

9. Ist die Veränderung der Amtszeit bindend?

Die Verlängerung der Amtszeit ergibt sich aus dem Gesetz und gilt insofern bindend für alle Kirchenvorstandsmitglieder. Dennoch wird es nicht immer möglich sein, die verlängerte Mitgliedschaft im Kirchenvorstand dauerhaft mit der persönlichen Lebensplanung in Einklang zu bringen. Deshalb besteht – auch nach derzeitiger Rechtslage – die Möglichkeit der Amtsniederlegung, wengleich natürlich gerade in der Übergangsphase die Hoffnung besteht, dass hiervon möglichst wenige KV-Mitglieder Gebrauch machen.

10. Welche Auswirkungen hat eine vorzeitige Amtsniederlegung in diesem Zusammenhang auf die ordnungsgemäße Besetzung des Kirchenvorstandes sowie die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes?

Bis zur Aufhebung des VVG gelten die bislang bekannten Regelungen über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt ist das Gremium nach den Vorgaben von § 8 Abs. 2 und 3 VVG zu ergänzen. Nach Inkrafttreten des neuen KVVG finden die dortigen Vorschriften Anwendung, die Erleichterungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Kirchenvorstände vorsehen.

11. Wie sieht das weitere Verfahren zur Vorbereitung der Wahlen aus?

Zur Vorbereitung der Wahlen wird mit ausreichendem Vorlauf der konkrete Wahltermin festgesetzt. Anschließend werden die Kirchenvorstände die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl erforderlichen Materialien, wie beispielsweise Informations- und Werbematerialien, Zeitpläne und Formulare, erhalten. Die (Erz-)Bischöflichen Generalvikariate werden die Kirchenvorstände gerne bei den erforderlichen Schritten unterstützen und stehen für etwaige Fragen zur Verfügung.

12. Ist es denkbar, dass der Wahltermin noch einmal neu bestimmt wird, wenn sich z.B. das Inkrafttreten des neuen VVG weiter verzögern sollte?

Nach derzeitigem Arbeitsstand ist davon auszugehen, dass das KVVG voraussichtlich zum Beginn des Jahres 2024 in Kraft treten wird. Selbst mit weiteren geringfügigen Verzögerungen bliebe jedoch eine ausreichende Vorlaufzeit, um die Kirchenvorstandswahlen im Herbst 2025 ordnungsgemäß vorzubereiten, so dass von einer weiteren Neuterminierung derzeit nicht auszugehen ist.

13. Werden die zukünftigen Wahlen von den Formalien her genauso ablaufen, wie die bisherigen?

Nach der vorgesehenen neuen Wahlordnung wird das bisherige Wahlsystem in seinen Grundsätzen beibehalten. Änderungen sind beispielsweise mit Blick auf die Fristen zu erwarten. Ebenso wird auf die Bildung eines Wahlausschusses verzichtet, dessen bisherige Aufgaben künftig vom Wahlvorstand übernommen werden. Neuerungen sind zudem hinsichtlich der Wahlverfahren vorgesehen: So wird etwa die Rechtsgrundlage für die Durchführung allgemeiner Briefwahlen sowie von Online-Wahlen geschaffen. Zur Umsetzung der neuen Vorschriften wird das Erzbischöfliche Generalvikariat frühzeitig auf die Kirchengemeinden zukommen.